



Verarbeitung personenbezogener Daten

Daten von Schülerinnen und Schülern (VO-DV I, BASS 10-44 Nr. 2.1)

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen Schule und Schulaufsicht personenbezogene Daten von Schülern und Eltern in erforderlichem Maße auch automatisiert verarbeiten.

Zugangsberechtigt sind nur die im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung dafür in Frage kommenden Personen.

Nicht automatisiert verarbeitet werden dürfen u. a.

-  Aufzeichnungen zum Arbeits- und Sozialverhalten,
-  Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und etwaige Behinderungen,
-  Detailergebnisse aus der Sprachfeststellung,
-  Ergebnisse des schulärztlichen Gutachtens,
-  Gutachten im Zusammenhang mit Verfahren gemäß Ausbildungsordnung über die sonderpädagogische Förderung (AO-SF) sowie
-  Beratungsunterlagen sonderpädagogischer, medizinischer, psychologischer und sozialer Art.

Des Weiteren ist per Verordnung (VO-DV I, BASS 10-44 Nr. 2.1) zugelassen, dass Lehrkräfte bestimmte Daten von Schülerinnen und Schülern auf ihren privaten Computern verarbeiten dürfen, sofern die Schulleiterin dafür im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung erteilt hat; diese ist an die Erfüllung von Datenschutzauflagen geknüpft. Davon wird im Moment kein Gebrauch gemacht, da die Schule die Datenverarbeitung über Computer an Lehrerarbeitsplätzen in der Schule ermöglicht.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Schule in dieser Weise vorgenommen werden darf.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten